

Wülker, Gerda

**Article — Digitized Version**

## Assoziierung der neutralen EFTA-Länder

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Wülker, Gerda (1969) : Assoziierung der neutralen EFTA-Länder, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 49, Iss. 12, pp. 716-722

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134051>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

werden, um in diesen Bereichen wieder Anschluß an das Niveau der USA zu finden.

#### Arrangement in Sicht

Wenn auch die vielfältigen ökonomischen Probleme eine sofortige Integration Großbritanniens kaum möglich erscheinen lassen, so ist doch eine Integration in absehbarer Zeit als sicher anzusehen. Für die Beitrittchancen Großbritanniens zum jetzigen Zeitpunkt sind jedoch nicht nur

ökonomische Gesichtspunkte, sondern auch politische Aspekte mitbestimmend. Allerdings wird Großbritannien seinen „Alles-oder-Nichts-Standpunkt“, der jeden Status, der nicht die volle Mitgliedschaft bringt, zurückweist, aufgeben müssen. Wenn die Übergangszeit mit einem festen Termin der Vollmitgliedschaft verbunden wird, dann sind britische Argumente gegen ein „Arrangement“ oder eine „Assoziierung“ mit dem Hinweis auf Substanzlosigkeit nicht zu verstehen.

## Assoziierung der neutralen EFTA-Länder

Gerda Wülker, Bonn

**S**tändig neue Exportrekorde sind uns fast selbstverständlich geworden. Allein in den letzten acht Jahren hat sich die Ausfuhr der Bundesrepublik mehr als verdoppelt, seit 1950 hat sie sich nahezu verzehnfacht<sup>1)</sup>. Die Warenströme haben sich jedoch im Laufe dieser Zeit verlagert. Nicht alle Handelspartner der Bundesrepublik waren im gleichen Maße an dieser Exportexplosion beteiligt. So zeigt die gemeinsame Studie der drei deutschen Auslandshandelskammern in Stockholm, Wien und Zürich, daß Österreich, Schweden und die Schweiz nicht in vollem Umfang an der Expansion des deutschen Außenhandels teilnahmen<sup>2)</sup>.

#### Sinkender Anteil am Import

Die österreichische Gesamteinfuhr stieg mit Ausnahme des Jahres 1967 ständig an. Sie nahm von 1960 bis 1968 um 76,4 % zu<sup>3)</sup>. Der deutsche Marktanteil an der österreichischen Einfuhr, der 1966 mit 42,4 % seinen Höhepunkt erreichte, sank jedoch in den beiden folgenden Jahren auf 41,4 %. Auch der EWG-Anteil fiel von seinem Höchststand 1965 mit 59,2 % auf 57,4 % im Jahre 1968 ab.

Einen noch stärkeren Verlust des deutschen Marktanteils zeigt Schweden. Die Gesamteinfuhr

Schwedens nahm von 1960 bis 1968 ständig zu, und zwar insgesamt um 76,6 %<sup>4)</sup>. Dagegen verminderte sich der deutsche Anteil an der schwedischen Einfuhr – mit einer geringen Abweichung im Jahre 1965 – von 22,2 % im Jahre 1961 auf 18,7 % im Jahre 1968. Mit einem time-lag von einem Jahr sank auch der Anteil aller EWG-Staaten ständig, mit Ausnahme eines geringfügigen Anstiegs im Jahre 1965.

Eine vergleichbare Situation ergibt die Untersuchung der schweizerischen Einfuhrziffern<sup>5)</sup>. Die Gesamteinfuhr der Schweiz und die Einfuhr aus der Bundesrepublik in absoluten Zahlen haben sich von 1960 bis 1968 mehr als verdoppelt. Aber trotz der absoluten Zunahme deutscher Lieferungen nahm der deutsche Anteil an der schweizerischen Gesamteinfuhr nur bis 1963, und zwar von 29,4 % auf 31,6 % zu, sank dann jedoch bis 1967 auf 28,7 % und damit sogar unter den Anteil von 1960. Das Jahr 1968 brachte dagegen wieder einen Anteilszuwachs auf 29,5 %. Die Lieferungen der EWG-Staaten an die Schweiz entwickelten sich ähnlich. Allerdings konnten sie sich von 1960 bis 1968 nicht ganz verdoppeln. Darüber hinaus hielt sich der Anteil der EWG 1968 auf dem Vorjahresstand.

#### Abnehmender Anteil am Gesamtexport

Ein weiteres Indiz für die negative Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und den drei neutralen EFTA-Ländern ist

1) Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft. Leistung in Zahlen '68, Köln, August 1969, S. 82.

2) Vgl. Gemeinsamer Bericht. Deutsche Handelskammer in Österreich, Wien, Deutsch-Schwedische Handelskammer in Stockholm, Handelskammer Deutschland-Schweiz in Zürich: Die Entwicklung der deutschen Marktanteile im Rahmen der Einfuhr der neutralen EFTA-Länder Österreich, Schweden, Schweiz im Zeitraum 1960 bis 1968, Zürich, September 1969.

3) Vgl. Bericht S. 15. Die Analyse wurde auf der Basis wertmäßiger, nicht mengenmäßiger Angaben der Außenhandelsstatistiken durchgeführt, hier in ö.S.

4) Vgl. Bericht S. 16 und 28 f.; Angaben in skr.

5) Vgl. Bericht S. 17 und 32 f.; Angaben in sfr.

die abnehmende Bedeutung Österreichs, Schwedens und der Schweiz für die deutsche Gesamtausfuhr. Während Österreich in der Skala der wichtigsten Bezugsländer vom achten Platz im Jahre 1960 auf den siebten Platz im Jahre 1968 aufrücken konnte, verschlechterten sich Schweden von der siebten auf die neunte und die Schweiz von der vierten auf die sechste Stelle<sup>6)</sup>.

Aus der Studie geht hervor, daß von 1960 bis 1968 die Zuwachsraten der Ausfuhr in die neutralen EFTA-Länder hinter der Wachstumsrate des gesamten Exports zurückgeblieben sind, so daß sich die Anteile aller drei Länder am Gesamtexport verringerten. Dabei hatte Schweden mit einem Rückgang seines Anteils von 5,4 % im Jahre 1960 auf 3,9 % im Jahre 1968 die stärksten Einbußen zu verzeichnen. Relativ gering waren die Anteilsschmälerungen der Schweiz, deren Anteil am deutschen Gesamtexport 1960 noch 6,2 % betrug und 1968 auf 5,7 % sank. Dazwischen liegt Österreich, dessen Anteil sich von 5,1 % im Jahre 1960 auf 4,4 % im Jahre 1968 reduzierte.

#### Zollgraben als Ursache

Den Grund dafür, daß die Handelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und den Ländern Österreich, Schweden, Schweiz zurückgegangen sind, sehen die Auslandshandelskammern im Zollgraben zwischen der EWG und der EFTA. Vor allem die seit 1967 bestehende Zollfreiheit für gewerbliche Güter im EFTA-Binnenhandel beeinträchtigte die deutsche Marktstellung in Österreich und Schweden. Wie die vorangegangenen Zahlen gezeigt haben, konnte dagegen die Position in der Schweiz von 1967 auf 1968 wieder relativ verbessert werden. Die Studie führt diese Entwicklung zum Teil auf den Zollabbau in der Schweiz zurück und sieht eine weitere Ursache im konjunkturellen Aufschwung dieses Landes im Verlauf des Jahres 1968<sup>7)</sup>. Dennoch sehen die Auslandshandelskammern auch für die Schweiz

<sup>6)</sup> Vgl. Bericht S. 55.

<sup>7)</sup> Vgl. Bericht S. 17.

die Gefahr, daß die Zollsituation zu einem weiteren Vordrängen der EFTA-Länder und zu einem wachsenden Marktverlust der Bundesrepublik führen wird.

Eine Analyse des Ifo-Instituts vom 10. 1. 1969 bestätigt den negativen Effekt, der von der Existenz zweier europäischer Integrationsräume ausgeht. Allein für das Jahr 1967 beziffert das Ifo-Institut den Exportverlust für die deutsche Wirtschaft auf rd. 4 Mrd. DM<sup>8)</sup>. Bei gleichen Wettbewerbsbedingungen hätte nach dieser Analyse der deutsche Marktanteil nicht sinken, sondern steigen müssen, da die geänderte Importstruktur der EFTA-Länder das deutsche Exportsortiment besonders begünstigen würde.

#### Bedingungen der EWG ...

Diese Relationen verdeutlichen die Notwendigkeit, Überlegungen für eine Beseitigung der Zollparitäten anzustellen. Deshalb soll im folgenden untersucht werden, ob Chancen zur Beseitigung der Zollgrenzen durch eine Annäherung der neutralen EFTA-Staaten an die EWG bestehen und welche Voraussetzungen auf EWG- und EFTA-Seite dabei gewahrt werden müssen.

Grundsätzlich sieht der Rom-Vertrag für den Anschluß anderer Staaten an die EWG die Möglichkeit des Beitritts (Art. 237) oder der Assoziierung (Art. 238) vor. Während aber der Beitritt als engere Bindungsform ausschließlich europäischen Staaten vorbehalten ist, können sich durch Assoziierung sowohl europäische Staaten (Griechenland, Türkei) als auch außereuropäische Staaten (AASM, Tunesien, Marokko, ostafrikanische Staaten) anschließen.

Die neutralen EFTA-Staaten hätten demnach theoretisch die Möglichkeit, zwischen Beitritt und Assoziierung zu wählen. De facto aber kommt ein Beitritt, der die Übernahme aller Bestimmungen des EWG-Vertrages voraussetzt, wegen der Neutralitätsvorbehalte für Österreich, die Schweiz und Schweden zumindest zur Zeit nicht in Betracht.

<sup>8)</sup> Vgl. Ifo-Schnelldienst, 22. Jg., Nr. 1/2 v. 10. 1. 1969, A 5, S. 8.

## DEUTSCHE SCHIFFSBELEIHUNGS-BANK

A K T I E N - G E S E L L S C H A F T

Finanzierung von Schiffs-Neubauten im In- und Ausland  
Schiffspfandbriefe für jeden Anlagebedarf  
Schiffsbeteiligungen werden vermittelt



HAMBURG

2 Hamburg 11 - Katharinenstraße 13 - Postfach 111920 - Ruf 362566 - FS 0214029

Der Assoziierungsartikel enthält jedoch kaum Angaben über die Form der Assoziierung, sondern nur Verfahrensvorschriften, und bestimmt zum Inhalt lediglich, daß die Assoziierung auf der Basis gegenseitiger Rechte und Pflichten begründet werden soll. Diese große Elastizität des Art. 238 im Hinblick auf Form und Ausgestaltung der Assoziierung wurde 1959 von der Kommission der Gemeinschaft besonders hervorgehoben<sup>9)</sup>. Damals entwickelte sich das Schlagwort, eine Assoziierung reiche von einem Prozent der Übernahme der Bestimmungen des Vertrages bis zur Übernahme von 99 Prozent der Vertragsbestimmungen<sup>10)</sup>. Bereits 1962 wurde aber dieses liberale Assoziierungskonzept durch die sehr viel restriktivere Auffassung von Birkelbach<sup>11)</sup> ersetzt.

### ... für eine Assoziierung

Birkelbach ging davon aus, der Beitritt sei Maßstab für alle Verbindungen, womit ein Assoziierungsvertrag letztlich alle Bestimmungen des Rom-Vertrages enthalten müßte. Dies gelte besonders für die europäischen Industriestaaten, die aus politischen und wirtschaftlichen Gründen nicht die Absicht hätten, sich der Gemeinschaft anzuschließen, obwohl bei ihnen die Voraussetzung für solch einen Schritt gegeben wäre. Diesen Staaten müßte verwehrt werden, daß sie sich in einem Assoziierungsabkommen lediglich für die Vertragstelle interessieren, die ihnen Vorteile bringen. Die Assoziierung müßte vornehmlich solchen Staaten vorbehalten bleiben, die die politischen Zielsetzungen der Gemeinschaft teilen, wirtschaftlich aber noch nicht in der Lage sind, die Pflichten eines Beitritts zu übernehmen.

Gerade aber die politischen Zielsetzungen der Gemeinschaft werden von den neutralen EFTA-Staaten abgelehnt. Sie befürworten lediglich eine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der EWG.

Zwar äußerte Jean Rey noch in diesem Jahr die Ansicht, daß jede Assoziierung einen späteren Beitritt vorbereiten solle<sup>12)</sup>, aber insgesamt zeichnet sich doch ein Wandel in dieser starren Auffassung ab. Die Wende wurde durch den Dehousse-Bericht<sup>13)</sup> und die Stellungnahme der Kommission an den Rat vom 29. September

<sup>9)</sup> Vgl. Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Kommission, Erstes Memorandum der Kommission an den Ministerrat über Probleme einer Wirtschaftsassoziierung. Kom (59) 18 rev. 2, Brüssel, den 26. Februar 1959.

<sup>10)</sup> Vgl. W. Zeller: Die EWG und die Neutralen. In: Schweizer Monatshefte für Politik, Wirtschaft und Kultur, 47. Jahr (1967), Heft 12, S. 1121.

<sup>11)</sup> Vgl. Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente 1961-1962, Dokument 122, 15. Januar 1962.

<sup>12)</sup> Vgl. J. Rey, Champ d'application dans l'espace. Procédure d'adhésion et d'association. In: Les Nouvelles Droits des Communautés Européennes, hrsg. von W. J. Ganshof van der Meersch. Brüssel 1969, S. 655, Ziffer 1735.

<sup>13)</sup> Vgl. Europäisches Parlament, Sitzungsdokumente 1967-1968, Dokument 47, 8. Mai 1967.

1967<sup>14)</sup> herbeigeführt. Danach wird die Assoziierung als Beteiligungsform für solche Staaten vorgesehen, deren Beitritt wegen ihrer internationalen Situation nicht möglich ist. Dazu würden dann auch die neutralen EFTA-Staaten zu zählen sein.

Überwiegend geht man heute in der EWG davon aus, daß die Assoziierung sich auf der Basis einer Zollunion, verbunden mit Elementen einer Wirtschaftsunion, vollziehen sollte. Damit wird auch für eine Assoziierung die Integration befürwortet, die der Gemeinschaft selbst zugrunde liegt. Für assoziierungswillige Staaten bedeutet dies, daß sie nahezu alle wesentlichen Teile des Rom-Vertrages zu übernehmen hätten.

### Bedingungen der neutralen Staaten

Die vorangegangenen Verhandlungen haben gezeigt, daß die neutralen EFTA-Staaten einer Assoziierung auf der Basis einer Zollunion mit Elementen einer Wirtschaftsunion nur zustimmen wollen, wenn drei Neutralitätsvorbehalte in das Abkommen eingebaut werden, die ihnen das Einhalten ihrer Neutralitätspolitischen Verpflichtungen erleichtern sollen. Diese Neutralitätsvorbehalte umfassen

das Recht, im eigenen Namen Zoll- und Handelsabkommen abschließen zu dürfen (treaty-making-power);

für Kriegs- und Krisenzeiten eine gewisse Vorsorgewirtschaft bereits in Friedenszeiten betreiben zu dürfen und

das Recht, den Vertrag oder Teile des Vertrags kündigen oder suspendieren zu dürfen.

Diese „Neutralitätsdoktrin“ ist nach Ansicht der EWG dazu angetan, die Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft zu gefährden. Das Recht der „treaty-making-power“ läuft der gemeinsamen Zoll- und Handelspolitik zuwider. Komplikationen können sich auch bei der Vorsorgewirtschaft ergeben, da die Neutralen im Agrarsektor eine gemeinsame Politik, die z. B. auf eine Vergrößerung der Produktionseinheiten ausgerichtet ist, blockieren könnten. Es wäre nämlich möglich, eine solche Politik mit dem Hinweis auf den notwendigen Erhalt der kleinen Produktionsbetriebe und die militärische Dislocierung dieser Produktionsstätten zu umgehen. Durch das Recht, Teile des Vertrages oder den ganzen Vertrag zu kündigen, würde von der Konzeption des EWG-Vertrages, der unkündbar ist, abgewichen.

<sup>14)</sup> Vgl. Europäische Gemeinschaften, Kommission, Stellungnahme der Kommission an den Rat, betreffend die Beitrittsgesuche des Vereinigten Königreiches, Irlands, Dänemarks und Norwegens gemäß den Artikeln 237 des EWG-Vertrages, 205 des EAG-Vertrages und 98 des EGKS-Vertrages. Brüssel, den 29. Sept. 1967. In: Groeben-Boeckh, Handbuch für Europäische Wirtschaft, Band 9, I B1.

Primär sollen die Neutralitätsvorbehalte einem Souveränitätsverzicht vorbeugen, denn die Neutralen vertreten die Auffassung, daß eine gemeinsam konzipierte Wirtschaftspolitik, die noch dazu von zentraler übergeordneter Stelle im ganzen gesetzt und überwacht wird, einen zu weitgehenden Eingriff in die staatliche Souveränität darstellen würde. Die Neutralen befürchten, damit ihren neutralitätsrechtlichen und -politischen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen zu können. Obwohl die Neutralen zu verstehen gaben, daß sie ihre Neutralitätsvorbehalte nur im Sinne des EWG-Vertrages und lediglich zur Wahrung ihrer neutralitätspolitischen Verpflichtungen anwenden wollen, befürchtet die EWG grundsätzlich eine Beeinträchtigung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit der Gemeinschaft.

### Berücksichtigung des GATT

Eine weitere Prämisse, die die Assoziierung der neutralen EFTA-Länder an die EWG erfüllen muß, ist die GATT-Konformität. Um nicht gegen Meistbegünstigungs- und Gleichbehandlungsgrundsätze des GATT zu verstoßen, wird als GATT-konforme Assoziierungsform nur die Zollunion oder Freihandelszone zur Diskussion stehen, es sei denn, die Gemeinschaft will die zoll- und handelspolitischen Vorteile, die sie den Assoziierungswilligen einräumt, an alle anderen GATT-Partner weitergeben. Ein solcher Schritt verstieße aber gegen die Erhaltung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit der Gemeinschaft.

Für die neutralen Staaten wäre die günstigere Assoziierungsform die Freihandelszone, da sie ihnen die zoll- und handelspolitische Autonomie sowie die Möglichkeit zur eigenständigen Wirtschaftspolitik beläßt. Andererseits zeigt sich schon heute, daß selbst eine Freihandelszone ohne gewisse Rahmenverpflichtungen zur Harmonisierung der Außenhandelspolitik und ohne eine gemeinsame Wirtschaftspolitik nicht existieren kann<sup>15)</sup>. Um einmal einen Ausweg aus dem Assoziierungsdilemma zu finden und gleichzeitig die wirtschaftlichen Folgen, die sich aus dem Zollgraben zwischen EWG und EFTA ergeben, zu beseitigen, bieten sich aus der Vielzahl der Assoziierungsvorschläge zwei Variationstypen an, die gute Realisierungschancen aufweisen. Sowohl der präferenzielle Handelsvertrag von E. Schmid<sup>16)</sup> als auch die progressive Zollunion von A. Müller-Armack<sup>17)</sup> stellen einen Kompromiß zwischen den

Bedingungen der EWG, der EFTA und des GATT dar.

### Präferenzieller Handelsvertrag

Schmid geht bei seinem Vorschlag von dem Tatbestand aus, daß die Errichtung einer Freihandelszone oder Zollunion von der Meistbegünstigungsklausel des GATT ausgenommen ist. Um dem GATT zu genügen, müßte ein präferenzieller Handelsvertrag deshalb einen Plan und ein Programm zur Bildung einer Zollunion oder Freihandelszone innerhalb einer gewissen Zeitspanne enthalten.

Wegen des Übergangscharakters könnte der Vertrag inhaltlich äußerst vielgestaltig sein. Er könnte u. a. Regelungen enthalten, die folgende Gebiete umfassen: Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen, Transithandelsbestimmungen, Regelungen und Kontingentierungen des Veredelungsverkehrs, Liberalisierung des Zahlungsverkehrs, Zusammenarbeit bei der Konjunktur- und Währungspolitik und Beseitigung der nichttarifären Handelsbeschränkungen. Zusätzlich müßte der Vertrag Bestimmungen über die Landwirtschaft, den Kapitalexport, die steuerlichen Vorschriften sowie die Angleichung der Zölle gegenüber Drittländern enthalten.

Durch diese Integrationsform könnten die Nachteile des Zollgrabens gemildert und auf die Dauer beseitigt werden, während gleichzeitig die Möglichkeit gegeben ist, bestehende Aversionen vor allem der EFTA-Neutralen gegenüber einer Assoziierung schrittweise abzubauen.

Die Vorteile dieser Assoziierungsform liegen darin, daß die Assoziierungswilligen schnell an der Entwicklung der Gemeinschaft teilhaben können. Besonders die Staaten mit breitgestreutem Exportsortiment kämen schnell in den Genuß des ungehinderten Zugangs zum EWG-Markt. Während der Übergangszeit könnten ferner die Probleme, die sich durch die Neutralitätsvorbehalte ergeben (bei der Schweiz gehört hierzu u. a. die Frage der Freizügigkeit des Produktionsfaktors Arbeit), schrittweise gelöst werden. Als Nachteil wäre die möglicherweise lange Übergangszeit zu nennen, die als Unsicherheitsfaktor im Hinblick auf die Entwicklung der Gemeinschaft angesehen werden muß.

### Progressive Zollunion

Ende 1960 machte Müller-Armack den Vorschlag, mittels einer Europäischen Zollunion, die er progressive Zollunion nannte, die Beziehungen zwischen EWG und EFTA neu zu regeln. Dieser Vorschlag läßt sich auch heute noch als Basis einer multilateralen Assoziierung der drei neutralen Staaten verwenden, um die integrationsbedingten Nachteile der Blockbildung zu umgehen.

<sup>15)</sup> Vgl. H.-R. Krämer: Die EFTA und die Vorschläge für einen „Brückenschlag“. In: Europa-Archiv, Folge 20/1965, S. 777.

<sup>16)</sup> Vgl. E. Schmid: Präferenzieller Handelsvertrag als Regelung der Beziehungen der Schweiz zur EWG. In: Europa-Archiv, Folge 21/1967, S. 791 ff.

<sup>17)</sup> Vgl. A. Müller-Armack: Plan zur Errichtung einer Europäischen Zollunion. In: Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik, Freiburg i. Breisgau 1966, S. 419 ff.

Die Grundlage des Vorschlags von Müller-Armack ist eine Zollunion, die aber wegen der anfänglichen Schwierigkeiten, die sich beispielsweise bei der Harmonisierung der Außentarife ergeben, durch Elemente einer Freihandelszone ergänzt werden kann. Müller-Armack ging davon aus, daß der Außentarif der Gemeinschaft um eine bestimmte Marge gesenkt werden sollte. Hätten nun die assoziierungswilligen Länder gleiche oder höhere Außenzölle, sollte der um die Marge gesenkte Außentarif der Gemeinschaft allgemein verbindlich sein. Läge der Außentarif der Assoziierungswilligen innerhalb einer Bandbreite von 20 % unter dem gekürzten Außentarif der Gemeinschaft, sollten die Zollsätze als harmonisiert gelten. Für die Zollsätze, die um mehr als 20 % unter dem gekürzten Tarif lägen, sollte ein Verfahren, ähnlich dem der Liste G des EWG-Vertrages, vorgesehen werden. Die Harmonisierung müßte dann auf dem Wege der Verhandlungen erreicht werden. Gelingt die Harmonisierung nicht, könnten die Tarife also nicht Bestandteile der Zollunionsregelung werden, müßte eine partielle

Freihandelszone errichtet werden. Allerdings zöge dies die Einführung von Ursprungsbestimmungen oder Ausgleichsabgaben nach sich.

Diese Assoziierungsform kann als ein Kompromiß zwischen dem Wunsch der Neutralen, sich möglichst nicht zu eng an die Gemeinschaft zu binden, und dem Ziel der Gemeinschaft, die Aktionsfähigkeit der EWG durch eine Erweiterung der Gemeinschaft nicht zu gefährden, angesehen werden. Allerdings müßten auch in der progressiven Zollunion ein gewisses Maß an Koordinierung von Wirtschafts-, Konjunktur- und Währungspolitik sowie eine Lösung der agrarpolitischen Probleme ins Auge gefaßt werden.

Unabhängig von der Form der Assoziierung, die von der EWG und den neutralen EFTA-Staaten angestrebt wird, ist eine baldige Überwindung des Zollgrabens zwischen EWG und EFTA wünschenswert. Die negative Entwicklung der deutschen Marktanteile in diesen Ländern hat dies verdeutlicht.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HAMBURGISCHEN WELT-WIRTSCHAFTS-ARCHIVS

## HANDBUCH DER EUROPÄISCHEN SEEHÄFEN

Herausgegeben von Horst Sanmann

NEUERSCHEINUNG

Bd. VII

### DIE SEEHÄFEN IN FRANKREICH

von Heinzrichard Watermann

Ausgehend von der Situation des Außenhandels werden die Grundlagen und Wandlungen der französischen Seehafenwirtschaft analysiert. Besondere Beachtung finden in der speziellen Analyse die sogenannten „grands ports“. Dabei vermittelt die vergleichende Auswertung von Hafenstatistiken und bisher unveröffentlichten Hafenberichten einen detaillierten Einblick in die technischen Hafenzustände und die Entwicklung des Schiffs- und Güterverkehrs. Ergänzt wird die Kennzeichnung der gegenwärtigen Lage der französischen Seehäfen durch einen Ausblick in ihre zukünftige Entwicklung im Rahmen eines wachsenden Wettbewerbs der Seehäfen des EWG-Raums.

144 Seiten, 1969, Glb. DM 68,—

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG